

red

Das Unternehmermagazin von Ecovis | 02-2026



China | Seite 4

Gesetzesänderungen mit großen
Auswirkungen auf Unternehmen

Alexander Weigert
Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer
und Vorstand
in München



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

während es in Deutschland mit den von der Bundesregierung versprochenen Reformen nur zögerlich vorangeht, hat China gehandelt. Seit den Jahren 2025/2026 hat sich dort in der Gesetzgebung einiges getan: Der 15. Fünfjahresplan sieht vor, dass Forschung und Entwicklung beispielsweise um sieben Prozent im Jahr wachsen sollen. Mehr dazu und zu den neuen Regeln des Bestechungs- und Schiedsverfahrensrechts erfahren Sie im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4.

Auch wenn die großen Reformen bislang ausbleiben, sollten Unternehmen die aktuellen Entscheidungen und Gesetzesänderungen gut im Blick behalten. So gibt es etwa neue Pflichten für multinationale Konzerne (Seite 10), eine geplante Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft, die sich positiv für Unternehmen auswirken kann (Seite 12), oder die Forschungszulage, die die Regierung massiv erhöhen will (Seite 14).

Besonders ans Herz legen will ich Ihnen den Beitrag ab Seite 8. Zusammen mit unseren Partnern in Frankreich haben wir den French Desk ins Leben gerufen. Denn im Grenzverkehr zwischen Deutschland und Frankreich lauern teils massive Kostenfallen und teure Missverständnisse.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Alexander Weigert

INHALT

- 3 Meldungen**
Aktuelles aus Steuern und Recht
- 4 Gesetzesänderungen in China**
In China wurden die Regeln für Bestechung massiv verschärft und das Schiedsverfahrensrecht erneuert – zum Vorteil ausländischer Unternehmen. Sie sollten diese neuen Regelungen sowie auch die Änderungen des 15. Fünfjahresplans gut im Blick behalten, denn es gibt auch Risiken
- 7 Die E-Rechnung in der EU**
Rechtssicher abrechnen? International agierende Unternehmen sollten ihre Pflichten zur E-Rechnungsstellung in Europa kennen, denn die Vorgaben unterscheiden sich teils deutlich
- 8 French Desk**
Mit dem French Desk bietet Ecovis Unternehmen jetzt eine grenzüberschreitende Beratung an. Teure Kostenfallen oder Missverständnisse lassen sich damit vermeiden
- 10 Public Country-by-Country Reporting**
Für inländische Tochtergesellschaften von Nicht-EU-Konzernen gilt: Sie müssen künftig neue Offenlegungspflichten erfüllen
- 11 Erfolgsgeschichte Dettendorfer**
Der Traditionsbetrieb fährt gut durch globale Energiekrisen: mit alternativen Kraftstoffen und E-Mobilität
- 12 Organschaft in der Umsatzsteuer**
Mit den neuen Regelungen will der Gesetzgeber unerkannte Organschaften vermeiden und Rechtssicherheit schaffen
- 14 Forschungszulage**
Wer echte Pionierarbeit in Forschung und Entwicklung leistet, kann von viel Geld vom Staat profitieren: Ecovis unterstützt bei der Antragstellung
- 16 Meldungen**
Erbaueinandersetzung; Gelegenheitsgeschenke und Schenkungsteuer; Minderjährige am Unternehmen beteiligen; Meldepflichten gegenüber der Bundesbank



Neue EU Inc. soll europaweites Gründen erleichtern

Mit der neuen europäischen Gesellschaftsform EU Inc. will es die EU-Kommission gerade jungen Unternehmen erleichtern, grenzüberschreitend innerhalb des Binnenmarkts zu expandieren – und das mit weniger Bürokratie und Kosten. Bei der EU Inc. handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft mit einem EU-weit einheitlichen rechtlichen Rahmen. Für größere Unternehmen gibt es das bereits als Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE). Die EU Inc. ist als kleine Aktiengesellschaft mit flexiblen Aktienklassen, etwa Vorzugsaktien, konzipiert.



Mehr zur SE: <https://de.ecovis.com/unternehmensberatung/welche-vorteile-die-societas-europaea-deutschen-unternehmen-bringt/>



Weitere Informationen zur EU Inc: <https://de.ecovis.com/aktuelles/eu-inc-die-neue-unternehmensform-soll-europaweites-gruenden-erleichtern/>

Zahlung aus Anteilsverkauf: Arbeitslohn oder Kaufpreis?

In seinem Urteil vom 3. März 2026 hat der BFH geklärt, wie Zahlungen zu besteuern sind, die ein Gesellschafter-Geschäftsführer beim Anteilsverkauf für den Fall erhält, wenn er eine bestimmte Zeit nach dem Verkauf weiter als Geschäftsführer arbeitet. Unklar war, ob die Zahlung dem Kaufpreis oder dem Arbeitslohn zuzurechnen war. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung im Vertrag, sondern ob die Zahlung wirtschaftlich eher Teil des Kaufpreises oder Entgelt für die weitere Tätigkeit darstellt. Für Verkäufer ist regelmäßig die Einordnung als Verkaufspreis günstiger, weil nach dem Teileinkünfteverfahren nur 60 Prozent des Verkaufsgewinns steuerpflichtig sind. Käufer werden häufig eine Behandlung als Arbeitslohn bevorzugen, weil sie so Lohnaufwand geltend machen können (IX R 1/25).

EU-Kommission verabschiedet überarbeitete ESRS

Die Europäische Kommission hat am 3. Juli 2026 die überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sowie einen freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angenommen. Die neuen ESRS sollen die Berichtspflichten deutlich vereinfachen: Die Zahl der verpflichtenden Datenpunkte wird um mehr als 60 Prozent reduziert. Der freiwillige Standard richtet sich an Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der Corporate Sustainability Reporting Directive und begrenzt die Informationsanforderungen entlang der Wertschöpfungskette. Vor dem Inkrafttreten werden die Verordnungen noch vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU geprüft.

Steuerhinterziehung: Wann das Finanzamt Kenntnis erlangt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 14. Mai 2025 eine für die Praxis relevante Frage entschieden: Wann gilt eine Finanzbehörde eigentlich als informiert über steuerlich relevante Tatsachen? Die Antwort des BFH ist klar: Entscheidend für eine echte Kenntnis der Finanzbehörde ist nicht, ob Daten technisch irgendwo im System des Finanzamts vorhanden sind. Maßgeblich ist vielmehr, ob die zuständigen Sachbearbeiter Kenntnis von diesen Informationen haben konnten. Besonders wichtig ist diese Entscheidung für Selbstanzeigen bei Steuerhinterziehung (VI R 14/22). Mehr dazu hier:



<https://ecovis-kso.com/blog/wann-hat-das-finanzamt-kenntnis-von-einer-steuerhinterziehung/>



Reformjahr 2026: Verschärfungen und Modernisierung

Gesetzesänderungen in China: Allein in der ersten Jahreshälfte 2026 gab es in China zahlreiche bedeutende Gesetzesänderungen. Ausländische Unternehmen sind insbesondere von den Neuerungen im Rahmen des 15. Fünfjahresplans sowie von den neuen Regelungen zur Bestechung und zu Schiedsverfahren betroffen.

Alein in der ersten Jahreshälfte 2026 hat sich in der chinesischen Gesetzgebung Grundlegendes getan. Das Bestechungsrecht wurde verschärft, das Schiedsverfahrensrecht grundlegend modernisiert, und mit dem 15. Fünfjahresplan hat Peking die wirtschaftliche Leitlinie für die kommenden fünf Jahre neu justiert.

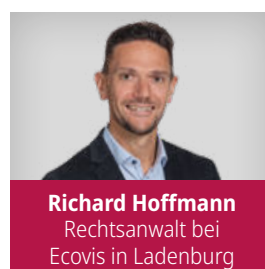
„Für Unternehmen, die in China investiert haben oder dies planen, ist das keine juristische Randnotiz“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Richard Hoffmann in Ladenburg. Und weiter: „Wer die neuen Regeln nicht kennt oder zu spät nachzieht, riskiert Bußgelder, unwirksame Vertragsklauseln, Compliance-Lücken und im Zweifel den eigenen Marktzugang.“

Der 15. Fünfjahresplan: Neue strategische Leitlinie

Am 5. März 2026 wurde der Entwurf des 15. Fünfjahresplans dem Nationalen Volkskongress vorgelegt – die wirtschaftliche Leitlinie für die kommenden fünf Jahre. Der Kurs: weg vom reinen Wachstumsdenken, hin zu Stabilität und Qualität. Statt

eines festen BIP-Ziels soll sich das Wachstum „in einem vernünftigen Umfang“ bewegen; auch beim Risikomanagement bremst die Regierung, etwa durch strengere Kontrollen kleinerer Finanzinstitute.

Gleichzeitig investiert China gezielt in die eigene Zukunftsfähigkeit: Forschung und Entwicklung sollen jährlich um



Richard Hoffmann
Rechtsanwalt bei
Ecovis in Ladenburg

„Machen Sie sich mit den neuen gesetzlichen Regelungen besonders zu Bestechung und Schiedsverfahren in China vertraut.“



über sieben Prozent wachsen, mit dem Ziel, unabhängiger von ausländischer Technologie etwa bei künstlicher Intelligenz, Mikrochips oder Biotechnologie zu werden. „Für Unternehmen bleibt Forschung und Entwicklung damit steuerlich und finanziell attraktiv“, erklärt Hoffmann.

Für Unternehmen heißt das: Chancen liegen vor allem in priorisierten Bereichen wie Advanced Manufacturing, digitaler Infrastruktur, grünen Technologien, Gesundheitswesen und der Silver Economy. Wer mitspielen will, sollte auf politische Lesekompetenz, resiliente Lieferketten und strategischen Einkauf setzen statt auf Billiglohn oder Kapitalmasse. „Konkreter im Alltag spürbar sind jedoch die Änderungen im Bestechungsrecht, die seit 2025/2026 in Kraft getreten sind“, weiß Ecovis-Rechtsanwalt Hoffmann.

Bestechung im Privatsektor ist Amtsträgerkorruption gleichgestellt

Seit dem 1. Mai 2026 gilt die gemeinsam von Chinas Oberstem Volksgericht und von der Obersten Volksstaatsanwaltschaft erlassene „Auslegung (II)“ zu Unterschlagungs- und Bestechungsdelikten. Für ausländische Unternehmen ein ganz zentraler Punkt: „Praktiken, die bislang als Grauzone der Kundenpflege galten, beispielsweise Schmiergelder, Beschleunigungszahlungen, üppige Bewirtung oder Geschenke an Einkaufsleiter, gelten nun deutlich schneller als Straftat. Staatsanwaltschaften verfolgen zudem ausdrücklich die gesamte Bestechungskette, einschließlich eingeschalteter Mittelsleute“, erläutert Hoffmann.

Kern der Reform ist Artikel 8: Zentrale Straftatbestände aus dem Wirtschaftsverkehr wie Bestechlichkeit und Bestechung von Privatpersonen, Untreue im Amt oder Veruntreuung von

Geldern werden künftig nach denselben Maßstäben bewertet wie die entsprechenden Delikte gegenüber Amtsträgern. Die Folge: Die Schwellenwerte für strafbare kommerzielle Bestechung wurden halbiert von ursprünglichen 60.000 Renminbi (RMB) auf 30.000 RMB, also von rund 7.700 Euro auf rund 3.900 Euro. Bei Schmiergeldern zwischen 200.000 RMB (etwa 26.000 Euro) und 3.000.000 RMB (rund 387.000 Euro) ist die Rede von „größeren Beträgen“, die mit bis zu zehn Jahren Haft verurteilt werden können.

Auch vermittelnde Dritte sind erfasst

Die Auslegung definiert „Vermittlung von Bestechung“ weit. Erfasst ist jeder, der zwischen zahlender und empfangender Seite vermittelt und Konditionen mitgestaltet. Dazu gehören Agenten, Händler, Berater oder Business-Development-Mittelepersonen. Bestechung über Dritte abzuwickeln, schützt damit nicht mehr vor eigener Haftung. „Das hat zur Folge, dass Unternehmen ihre Strukturen und Abläufe genau unter die Lupe nehmen sollten“, rät China-Experte Hoffmann (siehe Checkliste 1 unten).



CHECKLISTE 1

Was Unternehmen jetzt tun sollten

- **Interne Kontrollen schärfen** – Bewirtung und Sponsoring nur mit dokumentiertem geschäftlichem Zweck, Vier-Augen-Prinzip durchsetzen, Bargeld und Gutscheine vermeiden
- **Einkauf und Vertrieb auf Warnsignale prüfen** – Vergaben ohne Ausschreibung, auffällige Servicegebühren, Rechnungen ohne Gegenleistung, Rabatte an Einzelpersonen hinterfragen
- **Externe Partner durchleuchten** – Due Diligence durchführen, vertragliche Prüf- und Kündigungsrechte sowie Antikorrupzionsklauseln für Agenten, Händler und Berater vereinbaren
- **Führungsebene sensibilisieren** – Geschäftsführung und Aufsichtsgremien über Haftungsrisiken informieren, D & O-Versicherung prüfen

Das sollten Unternehmen zusätzlich veranlassen:

- Klare Genehmigungswege für Ausgaben gegenüber Geschäftspartnern festlegen,
- rollenspezifische Schulungen auf Chinesisch durchführen sowie
- einen funktionierenden Hinweisgeberkanal mit abgestimmtem Plan für Selbstanzeigen einrichten.



Novelliertes Schiedsverfahrensrecht seit März 2026

Auch bei der Streitbeilegung hat sich China seit Beginn des Jahres 2026 spürbar bewegt. Das reformierte Schiedsverfahrensrecht nähert sich internationalen Standards an, ohne zentrale Grundzüge des chinesischen Rechtssystems aufzugeben.

Für deutsche Unternehmen mit China-Geschäft ergeben sich daraus ganz praktische Konsequenzen.

Eine der wichtigsten Neuerungen, die sich für Unternehmen positiv auswirken kann: Ausländische Schiedsrichter sind nun zugelassen. „Das schafft in Streitfällen eine neutralere Verhandlungsbasis mit geringerem chinesischem Einfluss. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn ein deutsches Unternehmen einen deutschen Schiedsrichter benennen kann, was Interessenkonflikte reduziert und die eigene Position besser absichert“, erläutert Hoffmann.

Ebenso bedeutsam ist die erstmalige gesetzliche Verankerung des Schiedsorts bei auslandsbezogenen Streitigkeiten. Parteien können den Sitz des Schiedsgerichts künftig ausdrücklich schriftlich festlegen. Es bestimmt dann sowohl das anwendbare Verfahrensrecht als auch das zuständige Aufsichtsgericht. Das hat einen praktischen Vorteil, denn Vollstreckungen können direkt in China erfolgen statt etwa über Umwege wie Singapur. „Für deutsche Unternehmen heißt das konkret, dass sie den Schiedsort in Verträgen künftig immer eindeutig und getrennt von Institution und Verhandlungsort benennen sollten, um Klarheit über Verfahrensrecht und gerichtliche Zuständigkeit zu schaffen“, empfiehlt Hoffmann (siehe Checkliste 2 links).

Allerdings wurde die Frist für Einsprüche auf drei Monate verkürzt. Unternehmen sollten sich daher entsprechend aufstellen, damit sie zügiger reagieren können. Auch die rechtliche und kulturelle Erfahrung des gewählten Schiedsrichters spielt eine größere Rolle als bisher. „Insgesamt gilt, dass Unternehmen jetzt bestehende Schiedsklauseln überprüfen, Vertragsvorlagen aktualisieren und interne Prozesse auf schnellere Verfahrensabläufe einstellen sollten“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Hoffmann. ■



CHECKLISTE 2

Worauf deutsche Unternehmen bei Schiedsverfahren achten sollten

1. Schiedsort in der Klausel eindeutig und gesondert festlegen
2. Passende Institution wählen, zum Beispiel CIETAC, BAC oder SHIAC
3. Prüfen, ob einstweilige Maßnahmen benötigt werden
4. Verfahrenssprache und anwendbares Regelwerk bestimmen (zum Beispiel ICC, UNCITRAL oder institutsspezifische Regeln)



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com

Europaweit rechtssicher abrechnen

Die E-Rechnung in der EU: Nicht nur Deutschland, sondern auch zahlreiche andere EU-Mitgliedstaaten führen die E-Rechnung ein. International aktive Unternehmer müssen daher die jeweiligen nationalen E-Rechnungsvorschriften im Blick behalten, denn die Vorgaben unterscheiden sich deutlich – ein Überblick.

Bei den Worten E-Rechnung und EU denken viele unweigerlich an Italien, denn dort ist die E-Rechnung bereits seit 2019 umfassend verpflichtend und hat sich bewährt. Gemessen daran steht Deutschland noch am Anfang. Fakt ist, immer mehr EU-Mitgliedstaaten führen aktuell individuelle nationale E-Rechnungsvorschriften ein. In der Praxis bedeutet das, dass ein international aktiver Unternehmer die E-Rechnungsvorschriften in den jeweiligen Ländern prüfen muss. Ob

er im Detail betroffen ist, hängt häufig davon ab, ob der Umsatz im jeweiligen Land steuerbar ist, ob eine feste Niederlassung oder eine lokale Registrierung für Umsatzsteuerzwecke gegeben ist und wer Leistungsempfänger ist. „Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, können uns jederzeit ansprechen. Wir stehen im Kontakt mit unseren Kolleginnen und Kollegen in unserem internationalen Netzwerk“, sagt Karl Klebl, Steuerberater bei Ecovis in Neumarkt i. d. Oberpfalz. ■

ÜBERBLICK

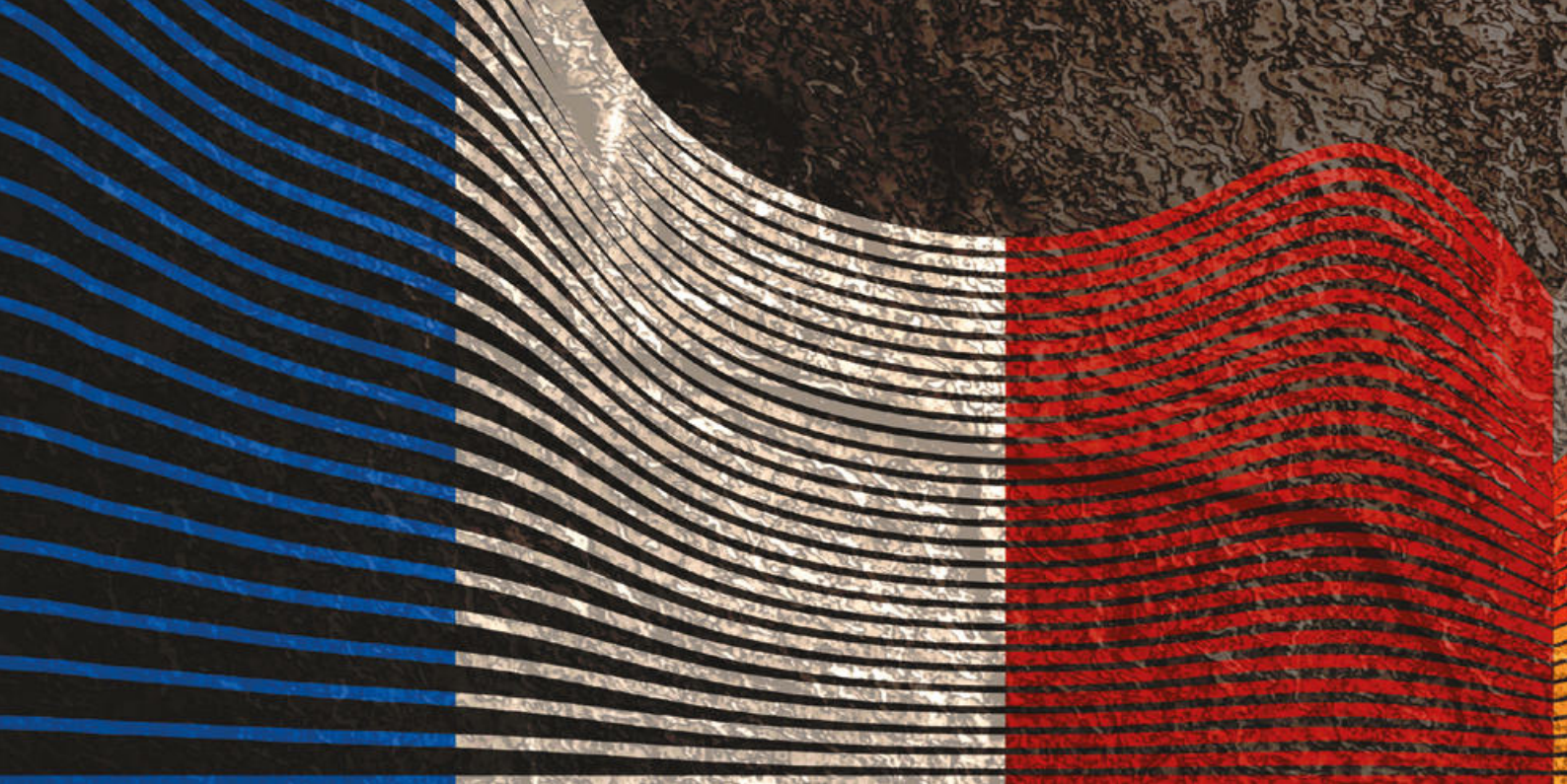
Die E-Rechnungspflicht¹ in den Top Ten der europäischen Handelspartner Deutschlands

Land	E-Rechnungspflichten ²	Verwendetes E-Rechnungsformat	Rechnungsaustausch
Frankreich	B2B: stufenweise Einführung zum 1.9.2026 und 1.9.2027 B2C: nein	Factur-X, ▪ UBL 2.1, ▪ UN/CEFACT CII	Via Plattformen
Niederlande	B2B: nein/B2C: nein		
Polen	B2B: stufenweise Einführung seit 1.2.2026 und 1.4.2026 sowie zum 1.1.2027 B2C: nein	KSeF XML	Nationale Plattform KSeF
Italien	B2B: ja/B2C: ja	FatturaPA XML	SdI-Plattform
Österreich	B2B: nein/B2C: nein		
Spanien	B2B: voraussichtlich stufenweise Einführung zum 1.10.2027 und 1.10.2028 B2C: nein	Voraussichtlich ▪ UN/CEFACT CII ▪ UBL ▪ EDIFACT ▪ FacturaE	Voraussichtlich über öffentliche und private Plattformen
Belgien	B2B: verpflichtend seit 1.1.2026 B2C: nein	Peppol BIS	Nutzung eines Peppol-Netzwerks
Tschechien	B2B: nein/B2C: nein		
Ungarn	B2B: nein/B2C: nein		
Schweden	B2B: nein/B2C: nein		

¹ Da Änderungen bei den E-Rechnungsprojekten der Mitgliedstaaten nicht unüblich sind, sollte immer ein Berater vor Ort hinzugezogen werden. Außerdem können in einzelnen Ländern zusätzlich Reportingpflichten bestehen, welche es abzuklären gilt. Mehr dazu auch hier: de.ecovis.com/e-rechnung/ und <https://global.ecovis.com/>

² E-Rechnungspflichten: Es ist lediglich die Rechnungsstellung umfasst. Die Verpflichtung, E-Rechnungen empfangen zu können, beginnt häufig früher oder mit der ersten Einführungsstufe

Quelle: Ecovis, eigene Recherchen, Stand Juli 2026. Änderungen sind jederzeit möglich



Kostenfallen im Grenzverkehr frühzeitig ausschalten

French Desk: Frankreich bleibt Deutschlands wichtigster EU-Markt. Doch im Grenzverkehr lauern für den großen Mittelstand massive Kostenfallen. Wie binationale Expertenteams teure Systemfehler im Steuer- und Arbeitsrecht rechtzeitig verhindern.

Laut Statistischem Bundesamt knackt der französische Markt für die deutsche Wirtschaft regelmäßig ein Exportvolumen von 120 Milliarden Euro jährlich und ist damit für den international agierenden Mittelstand noch vor den Niederlanden und Polen der bedeutendste EU-Absatzmarkt. Doch die wirtschaftliche Nähe täuscht über tiefe Gräben in der Steuer- und Rechtspraxis hinweg. Viele binationale Projekte scheitern, weil Verantwortliche bürokratische Unterschiede unterschätzen. Denn ob starres französisches Komma-Diktat oder komplexe deutsche Lageberichte: Das Wirtschaftsleben folgt in den Ländern ganz eigenen Regeln. Entsprechend groß ist der Beratungsbedarf auf beiden Seiten der Grenze.



Léo Cadoux

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und seit Juli 2026 Leiter des French Desk bei Ecovis in München

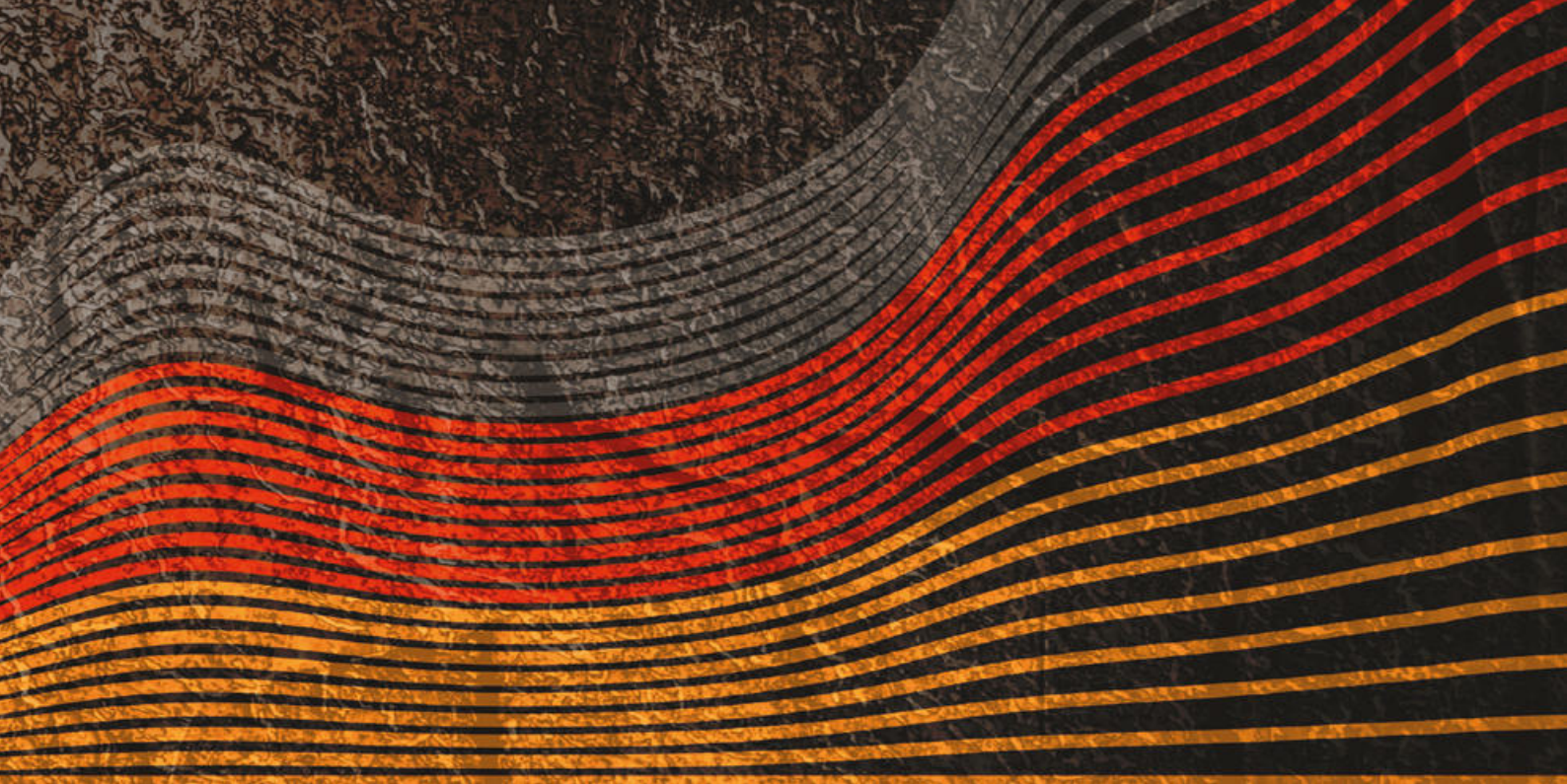
„Grenzüberschreitend arbeitende Unternehmen müssen nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die menschlichen und kulturellen Unterschiede kennen, um erfolgreich zu sein.“

Die Illusion der Leichtigkeit

„Das Wirtschaftsleben in Frankreich ist keineswegs Laissez-faire, Rotwein und Baguette, sondern oft ein härteres Pflaster als in Deutschland“, betont Jörg Schumacher, Expert-comptable/Commissaire aux comptes sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei Ecovis in Paris. Eine erhebliche Stolperfalle etwa ist die ungewollte Betriebsstätte. Schumacher warnt: „Deutsche Unternehmen agieren hier mit ihren Repräsentationsbüros oft viel zu unbedarft und riskieren empfindliche Steuernachzahlungen sowie rechtliche Konsequenzen.“ Zudem verlangen Finanzbehörden bei Prüfungen eine starre Buchhaltungsdatei. Abweichungen können zur Nichtanerkennung der gesamten Buchführung führen. Massive Risiken lauern auch im Arbeitsrecht, etwa beim Kündigungsschutz, bei Schwangerschaft oder der in Frankreich geltenden gesetzlichen Gewinnbeteiligung der Belegschaft (siehe Kasten rechts). „Das widerspricht deutschen Erfahrungen völlig“, erklärt Schumacher. „Grenzüberschreitende Vorhaben müssen diese Besonderheit von Anfang an einkalkulieren.“

Sprachliche Klippen, unterschiedliche Erwartungen

Der bürokratische Gegenwind weht in beide Richtungen: Auch französische Unternehmen scheitern beim Schritt nach Deutschland nicht selten an lokalen Besonderheiten und Klei-



nigkeiten, weiß Léo Cadoux, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und seit Juli 2026 Leiter des French Desk bei Ecovis in München: „Ein ungenau übersetzter Geschäftszweck – ‚solutions‘ gleich ‚Lösungen‘ – wurde vom deutschen Finanzamt missverstanden. Das führte zu aufwendigen Vertragsänderungen.“ Auch beim Jahresabschluss prallen Welten aufeinander: „In Deutschland sind im Lagebericht detaillierte Prognosen über die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft offenzulegen. Das ist in dieser Form in Frankreich unbekannt“, sagt Cadoux. „Das führt zu Missverständnissen zwischen der deutschen Tochtergesellschaft und dem französischen Mutterkonzern.“

Grenzüberschreitende Schlagkraft

Aber es ist nicht nur die Fachkompetenz, die über den Erfolg gemeinsamer Projekte entscheidet. Cadoux betont: „Es braucht Verständnis für kulturelle und menschliche Nuancen. Auch die französische Sprache ist im Wirtschaftsleben nicht zu unterschätzen. Wer den Facettenreichtum und den feinen Wortwitz nicht beherrscht, verliert im Verhandlungsprozess schnell das Vertrauen des Gegenübers.“ Hier setzt die Strategie von Ecovis an, das seine Präsenz in beiden Ländern ausbaut. Die Kompetenzen bündelt Ecovis dabei an den Standorten Düsseldorf, München und Stuttgart. Daneben sind die Teams der grenznahen Standorte wie in Baden oder im Saarland sehr erfahren im Tagesgeschäft. Armin Weber, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei Ecovis in München, bekräftigt: „Unser Netz an Partnerbüros in beiden Ländern, besetzt mit den richtigen Fachleuten, ist ein bedeutendes Asset für unsere Mandantschaft.“ Das integrierte, binationale Team agiert in beiden Ländern voll operational und löst Probleme direkt in der Landessprache. „Das Agieren als vertrauensvoller Partner ist unsere Ecovis-DNA: Dieser zwischenmenschliche Austausch ist die Basis unseres Erfolgs und sichert auch über Grenzen hinweg die beste Beratung.“ ■



GUT ZU WISSEN

Steuerliche Klippen beim Marktstart in Frankreich

Für Konzerne gilt in Frankreich eine Joint-Audit-Pflicht durch zwei unabhängige Prüfer.

- **Digital-Audit (FEC):** Der französische Fiskus fordert ein starres, standardisiertes Datenformat. Kleinste Formfehler lösen sofort hohe Pauschalstrafen aus.
- **Betriebsstätten-Falle:** Die steuerliche Betriebsstätte entsteht in Frankreich oft schon bei bloßer Vertragsvorbereitung vor Ort.
- **Renditefresser:** Die Arbeitgeber-Sozialabgaben liegen bei bis zu 45 Prozent (Deutschland: etwa 20 Prozent). Zudem greift ab einer bestimmten Betriebsgröße die Pflicht zur Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung (Participation).



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com

Neue Pflichten für multinationale Konzerne

Public Country-by-Country Reporting: Inländische Tochtergesellschaften von Nicht-EU-Konzernen müssen neue Offenlegungspflichten erfüllen. Die Reportpflicht gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 21. Juni 2024 beginnen.

Große multinationale Konzerne sind verpflichtet, wichtige Steuer- und Finanzdaten in einem Public Country-by-Country Reporting (pCbCR), also einem Ertragsteuerinformationsbericht (EIB), der Öffentlichkeit offenzulegen. Die Regelung (Paragraphen 342 ff. Handelsgesetzbuch, HGB) betrifft zunächst im Inland ansässige konzernunverbundene Unternehmen und oberste Mutterunternehmen, deren (Konzern-)Umsatzerlöse in jedem der letzten beiden aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre 750 Millionen Euro übersteigen. Es spielt keine Rolle, ob diese Umsätze innerhalb oder außerhalb der EU erzielt wurden.

Welche Unternehmen einen EIB erstellen müssen

Der EIB ist in erster Linie für große Unternehmen relevant, die multinational tätig sind. Der Anwendungsmechanismus kann jedoch dazu führen, dass auch deutlich kleinere Unternehmen im Rahmen von sekundären Berichtspflichten EIB-Meldungen einreichen müssen.

Von der EIB-Pflicht betroffen sind jedoch auch inländische mittelgroße oder große Tochterunternehmen sowie Zweigniederlassungen vergleichbarer Größe von in Drittstaaten ansässigen konzernunverbundenen Unternehmen und obersten Mutterunternehmen mit Umsatzerlösen über 750 Millionen Euro. Der EIB ist vom obersten Mutterunternehmen zu erstellen und durch das inländische Tochterunternehmen im elektronischen Format (xHTML mit iXBRL-Tagging) offenzulegen. „Das bedeutet für mittelgroße Unternehmen oder Zweigniederlassungen mit einem Mutterunternehmen in einem Drittstaat eine zusätzliche Verpflichtung“, sagt Katja Nötzel, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Ecovis in Leipzig.



Katja Nötzel
Wirtschaftsprüferin und
Steuerberaterin bei
Ecovis in Leipzig

„Die Erstellung eines EIB bedeutet für zahlreiche Unternehmen eine zusätzliche Verpflichtung.“

Welche Daten zu veröffentlichen sind

Unternehmen müssen die Art der Geschäftstätigkeiten, die Anzahl der Beschäftigten, den Umsatz, Gewinn oder Verlust vor Steuern, die Höhe der gezahlten und abgegrenzten Einkommensteuer sowie Gewinnrücklagen veröffentlichen. Der Bericht ist erstmalig für Geschäftsjahre zu erstellen, die nach dem 21. Juni 2024 beginnen. Er ist innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres in deutscher Sprache im Unternehmensregister offenzulegen. „Das hat zur Folge, dass die betroffenen Unternehmen die ersten Berichte spätestens zum 31. Dezember 2026 im Unternehmensregister offenlegen müssen“, erklärt Nötzel. Und weiter: „Unternehmen sollten prüfen lassen, ob sie die im HGB genannten Voraussetzungen zur Befreiung von der EIB-Pflicht erfüllen.“

Wenn die Nicht-EU-Muttergesellschaft die Bereitstellung der Daten verweigert, muss die EU-Tochtergesellschaft:

- einen eigenen EIB mit den ihr vorliegenden Daten veröffentlichen und
- förmlich erklären, dass die Nicht-EU-Muttergesellschaft die erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt hat (die „Verweigerungserklärung“).

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen müssen die Wirtschaftsprüfer die Offenlegung des EIB prüfen und darüber im Bestätigungsvermerk berichten (Paragraph 317 Abs. 3b HGB). ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Familie Dettendorfer (links) und Sohn Johannes, Leiter Vertrieb und Entwicklung.

HINTERGRUND

Über die Dettendorfer Gruppe

Das 1825 gegründete Unternehmen bietet Services wie Autohöfe, Tankstellen, Lager, Recycling, Energie und Logistik. Die Gruppe mit Sitz in Nußdorf am Inn hat 15 Standorte mit Fokus auf Deutschland, Österreich und Italien, 566 Mitarbeitende und erwirtschaftet 534 Millionen Euro Umsatz. www.dettendorfer.de

Logistik im Green Corridor

Erfolgsgeschichte Dettendorfer: Wie lenkt man einen Traditionsbetrieb durch globale Energiekrisen? Die Spedition Dettendorfer setzt auf alternative Kraftstoffe und E-Mobilität. Im Hintergrund sorgt Ecovis für den nötigen steuerlichen Freiraum.

Das Transportunternehmen Dettendorfer hat seinen Hauptsitz im Inntal, direkt an der strategischen Brenner-Route. Die Flotte aus 210 Zugmaschinen und 433 Aufliegern transportiert von Stahl und Getränken bis hin zu Gefahrgütern alles quer durch Europa. Johann und Georg Dettendorfer leiten die Gruppe, in der bereits sechs Kinder der Inhaber arbeiten – vom Treibstoffhandel über das Personalwesen bis zur Rechtsabteilung. Eines von ihnen ist Johannes Dettendorfer, Leiter Vertrieb und Entwicklung.

Wettbewerbsvorteil Nachhaltigkeit

Johannes Dettendorfer setzt auf Nachhaltigkeit entlang der gesamten logistischen Wertschöpfungskette. Dieser Weg erweist sich angesichts explodierender Energiekosten als existenzsichernd. Seit drei Jahrzehnten fährt die Flotte mit selbst importiertem Biodiesel. Zudem rollen vier E-Großsattelzüge

durch Europa; von drei gelaunchten E-Ladeparks sind zwei am Netz. Solarstrom liefert die Anlage in Kiefersfelden. Ziel ist ein „Green Corridor“ über den Brenner, der mautbefreit Nachtfahrverbote umgeht und Kosten spart. „Aus nachhaltigem Agieren erarbeiten wir uns einen klaren Wettbewerbsvorteil“, erklärt Dettendorfer, dessen Kundschaft immer häufiger emissionsfreie Lieferungen anfragt.

Auch die Schiene ist integriert: Täglich starten Auflieger von den Terminals in München, Hamburg und Leipzig Richtung Verona. Nachhaltige Personalführung hat Dettendorfer ebenfalls im Blick: Gegen den Fachkräftemangel entwickelten die Logistikexperten eine Weiterbildungsplattform, die inzwischen auch andere Speditionsfirmen nutzen.

Starker Rückhalt für die Zukunft

Wenn es um Steuern geht, vertraut das Unternehmen seit rund zehn Jahren auf Ecovis. Georg Bauhuber, Steuerberater bei Ecovis in Rosenheim, deckt gemeinsam mit dem internationalen Ecovis-Netzwerk von Strukturierung, Recht, Wirtschaftsprüfung und Schenkungen bis zu privaten Erklärungen alles ab.

„Ecovis unterstützt uns in allen Belangen perfekt und freundschaftlich“, bestätigt Dettendorfer. Die Partnerschaft hält dem Betrieb den Rücken frei, um bei Nachhaltigkeits- und Zukunftsthemen wie Batterie-Recycling, KI-Routenoptimierung oder automatisiertem Fahren immer ganz vorn mitzufahren. ■

„Mit mutigen Investitionen und viel Innovationsgeist steuert die Dettendorfer Gruppe auch durch Krisen.“



Georg Bauhuber
Steuerberater bei
Ecovis in Rosenheim



Neuregelung zur Organschaft bringt Chancen – und Risiken

Organschaft im Umsatzsteuergesetz: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2026 sieht eine grundlegende Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft vor: Ab 2030 sollen ihre Rechtsfolgen nur noch auf ausdrückliche Erklärung des Organträgers eintreten. Ein Überblick über die Pläne.

Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Die Rechtsfolgen treten kraft Gesetzes ein, ein Wahlrecht besteht nicht. Innenumsätze im Organkreis sind nicht steuerbar, Steuerschuldner ist allein der Organträger.

„Dieser automatische Eintritt der Organschaft oder ihr Wegfall führt immer wieder zu unerkannten oder fehlerhaft angenommenen Organschaften, die häufig erst in der Betriebsprüfung auffallen, meistens mit erheblichen Korrektur- und Haftungsrisiken“, erklärt Tino Wunderlich, Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ecovis in Berlin.

Die geplante Neuregelung

Laut dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12. August 2026 sollen die materiellen Eingliederungsvoraussetzungen, also die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung, im Grundsatz unverändert bleiben. Die wichtigsten Neuerungen:

- Einführung eines Erklärungs- und Widerrufsverfahrens: Die Rechtsfolgen der Organschaft treten künftig nur noch für die Organgesellschaften ein und wieder weg, die der Organträger gegenüber dem Finanzamt ausdrücklich erklärt – allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft.
- Anzeigepflicht bei Wegfall der Organschaftsvoraussetzungen: Liegen die materiellen Eingliederungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist das unverzüglich anzuzeigen.
- Gesetzliche Erweiterung der Organschaft auf Personengesellschaften: Zukünftig können bereits kraft Gesetzes Personengesellschaften Organgesellschaften sein. Damit werden die Urteile des Europäischen Gerichtshofs endlich in geltendes Recht umgesetzt.

„Mit den neuen Regelungen will der Gesetzgeber unerkannte Organschaften vermeiden und Rechtssicherheit für Unternehmen und Finanzverwaltung schaffen“, weiß Wunderlich. Das Erklärungsverfahren soll vollautomatisiert ablaufen. Die erforderlichen Angaben – insbesondere zum Organträger und zum Kreis der einzubeziehenden Organgesellschaften sowie Anzeigepflichten bei Änderungen und Wegfall der Voraussetzungen – werden in einem neuen Paragraphen der Umsatzsteuer-



Durchführungsverordnung geregelt. Die Wirkungen der Organschaft bleiben auch zukünftig auf das Inland beschränkt.

Folgen fehlerhafter Organschaften

Für fehlerhaft angenommene Organschaften ordnet das UStG – auch rückwirkend – eine Korrektur der unzutreffenden Steuerfestsetzungen an. Ein Vertrauensschutz ist insoweit ausgeschlossen. Zudem wird der Ablauf der Festsetzungsfrist gehemmt. „Positiv ist aber anzumerken, dass auf gemeinsamen, unwiderruflichen Antrag aller Beteiligten auf die Rückabwicklung verzichtet werden kann, wenn dadurch keine Steuerausfälle drohen“, erläutert Wunderlich, „flankierend wird eine über die Abgabenordnung hinausgehende Haftung geschaffen. Der vermeintliche Organträger haftet für die Steuern der vermeintlichen Organgesellschaften bei eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen.“

Vorteile und Risiken

Das neue Modell der Organschaft bringt mehr Rechtssicherheit und Planbarkeit: Wer keine Erklärung abgibt, muss keine ungewollte Organschaft mehr fürchten. Demgegenüber stehen neue Pflichten: Die Eingliederungsvoraussetzungen sind für den Bestand des durch die Erklärung definierten Organkreises weiterhin laufend zu überwachen, Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Eine verbindliche Feststellung der Organschaft durch das Finanzamt sieht der Entwurf – anders als von der Praxis gefordert – nicht vor. Das Risiko der Fehleinschätzung verbleibt samt neuer Haftungsnorm bei den Unternehmen. Steuerlich bleibt es auch im neuen System bei den bekannten Konsequenzen: nicht steuerbare Innenumsätze innerhalb des Organkreises und ein Steuerpflichtiger für den gesamten Organkreis. Das ist vorteilhaft, vor allem für Gruppen mit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Gesellschaften.



Tino Wunderlich
Rechtsanwalt und
Steuerberater bei
Ecovis KSO in Berlin

„Betroffene Unternehmensgruppen sollten frühzeitig prüfen, ob und in welchem Umfang sie die Organschaft fortführen wollen, und Prozesse für Erklärung und Monitoring aufsetzen.“

Inkrafttreten und Handlungsbedarf

Die bisherige Rechtslage gilt bis zum 31. Dezember 2029; die Neuregelung greift erstmals ab dem 1. Januar 2030. Wichtig: Für bisher bestehende Organkreise muss die Erklärung durch den Organträger ab dem 1. Juli 2029 mit Wirkung zum 1. Januar 2030 abgegeben werden. Ansonsten besteht das Risiko des Wegfalls der umsatzsteuerlichen Organschaft ab 2030. Dann sind Innenumsätze zu versteuern. „Im Vergleich zum Referentenentwurf mit Stand 19. Mai 2026 haben sich bereits Änderungen ergeben. Das Gesetzgebungsverfahren ist zum derzeitigen Stand aber noch nicht abgeschlossen. Änderungen sind daher noch möglich“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Wunderlich. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Millionen für die Forschung sichern

Forschungszulage: Die steuerliche Forschungszulage stärkt den großen Mittelstand. Wer international an der Spitze bleiben will, holt sich Millionen-Zuschüsse vom Staat. Das geplante Jahressteuergesetz weitet die Förderung jetzt massiv aus.

Transformationsdruck und globaler Wettbewerb fordern große mittelständische Familienunternehmen heraus. Wer weltweit führend bleiben will, muss fortlaufend in bahnbrechende Innovationen investieren. Unternehmen nutzen dafür eine verlässliche Säule: die steuerliche Forschungszulage. Ohne langes Warten auf einen Förderbescheid kann hier sofort mit dem Projekt gestartet werden. Außerdem lassen sich die Zuschüsse bis zu vier Jahre rückwirkend geltend machen. Das Finanzamt verrechnet die Summe direkt oder zahlt sie als Cash-Prämie aus. Mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 soll nun die Forschungszulage pro Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bis zu einem Betrag von 25 statt 15 Millionen gewährt werden.

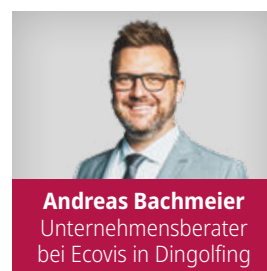
Echtes Wagnis wird belohnt

Wer profitieren möchte, muss Pionierarbeit leisten. Die bloße Weiterentwicklung bestehender Produktlinien reicht dafür nicht aus. „Das Gesetz legt bei international agierenden Unternehmen strenge Maßstäbe an das Kriterium der weltweiten Neuheit an“, erklärt Andreas Bachmeier, Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing. Das Projekt muss kein Markterfolg sein, aber technische Risiken bergen und den Stand der Tech-

nik verschieben. Typische Großprojekte finden sich im hochspezialisierten Anlagenbau, in der chemischen Industrie oder bei KI-gestützter Softwareentwicklung.

Wasserdichte Anträge als Erfolgsfaktor

Der Weg zu den Fördermillionen verläuft in zwei Stufen. Zuerst steht der komplexe fachliche Antrag bei der Bescheidungsstelle an, bei dem eine präzise Argumentation über den Erfolg entscheidet: „Die technologische Beschreibung verbleibt in der Hand des Betriebs, doch wir begleiten die Man-



„Wir unterstützen Unternehmen dabei, den Antragsprozess für die Forschungszulage optimal zu gestalten.“



Foto: ©Gorodenkoff, stock.adobe.com

dantinnen und Mandanten als strategischer Sparringspartner, klopfen die Argumente ab und optimieren den Antrag prozessual“, erklärt Bachmeier.

Konzernweite Kosten exakt erfassen

Liegt das positive Zertifikat vor, folgt der rein finanzielle Schritt beim zuständigen Finanzamt. Diesen komplexen steuerlichen Antrag übernimmt Ecovis für die Mandantschaft. „Gerade bei verbundenen Unternehmen ist eine lückenlose Kostenkalkulation entscheidend, da die Finanzbehörden die Zahlenwelt penibel prüfen“, betont Bachmeier. Ecovis verankert dafür tragfähige Controlling-Prozesse, damit jede interne Entwicklungsstunde direkt als bares Geld zu Buche schlägt. Berücksichtigt werden dabei Ingenieurinnen und Ingenieure ebenso wie Gesellschafter-Geschäftsführer. Ein starker Hebel für kapitalintensive Branchen sind zudem Abschreibungen auf forschungsnotwendige Großanlagen. Da die Finanzverwaltung jedoch die gesamte beihilferechtliche Struktur prüft, bleiben EU-rechtliche „Unternehmen in Schwierigkeiten“ komplett ausgeschlossen. Für alle anderen gilt: „Das Projekt stärkt die Liquidität massiv, da die Steuergutschrift eins zu eins das Eigenkapital des Unternehmens erhöht“, sagt Bachmeier.

Fristen im Blick behalten

Da die behördlichen Prüfprozesse hochkomplex sind, sollten international agierende Unternehmen eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten fest einplanen. Für das Wirtschaftsjahr 2023 läuft die Frist am 31. Dezember 2027 unwiderruflich ab – bis zu diesem Stichtag müssen das BSFZ-Zertifikat und der finale Steuerantrag vorliegen. Angesichts der hohen bundesweiten Erfolgsquote von rund 80 Prozent rät Bachmeier: „Führungskräfte im Mittelstand sollten dieses staatliche Innovationsbudget nicht ungenutzt lassen. Der finanzielle Hebel für das eigene Unternehmen ist schlicht zu groß.“ ■



GUT ZU WISSEN

Hilfreiche Tipps der Prüfstelle

Wichtige Orientierungshilfen der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ):

- Unternehmen müssen den technologischen Fortschritt ihres Großprojekts im internationalen Vergleich absolut präzise darstellen.
- Eine detaillierte Beschreibung der ungelösten technischen Hürden entscheidet maßgeblich über die Bewilligung.
- Die offiziellen Musterbeschreibungen unter www.bescheinigung-forschungszulage.de bieten hierfür eine verlässliche Orientierung.



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Erbauseinandersetzung: Anwaltskosten können abziehbare Nachlassverbindlichkeiten sein

In einem aktuellen Urteil stellt der Bundesfinanzhof klar, dass auch die Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Erbauseinandersetzung und der Teilung eines Nachlasses stehen, abzugsfähig sein können. Mehr zu diesem für Erben und Erben positiven Urteil lesen Sie hier:



<https://de.ecovis.com/aktuelles/erbauseinandersetzung-anwaltskosten-koennen-abziehbare-nachlassverbindlichkeiten-sein/>

Minderjährige am Unternehmen beteiligen: Chancen, Risiken und rechtliche Fallstricke

Die frühzeitige Einbindung der nächsten Generation in das Familienunternehmen ist ein bewährtes Mittel, um Vermögen schrittweise zu übertragen und den Nachwuchs an die unternehmerische Verantwortung heranzuführen. Doch wer Minderjährige am Unternehmen beteiligen will, muss rechtliche Hürden nehmen, damit die Gestaltung vor Familiengericht und Finanzamt Bestand hat. Details erfahren Sie hier:



<https://de.ecovis.com/unternehmensnachfolge-erbschaft-und-notfallvorsorge/minderjaehrige-am-unternehmen-beteiligen-chancen-risiken-und-rechtliche-fallstricke/>

Gelegenheitsgeschenke und Schenkungssteuer: Was Familien beachten müssen

Bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer steht meist die Übergabe von Gewerbebetrieben oder Beteiligungen im Fokus. Aber der Fiskus verlangt seinen Obolus auch für die unentgeltliche Übertragung von Privatvermögen, angefangen bei Immobilien bis hin zu Geldgeschenken. Damit diese steuerfrei bleiben, sollten Schenkende die Regeln kennen. Mehr dazu hier:



<https://de.ecovis.com/aktuelles/gelegenheitsgeschenke-und-schenkungssteuer-was-familien-beachten-muessen/>

Meldepflichten gegenüber der Bundesbank: Was Unternehmen wissen müssen

Unternehmen mit Sitz in Deutschland tätigen oftmals regelmäßig Zahlungen ins Ausland oder erhalten Zahlungen aus dem Ausland. Häufig beachten sie dabei die bestehenden außenwirtschaftsrechtlichen Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die Deutsche Bundesbank nicht. Eine unterlassene oder verspätete Meldung kann erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Die Details dazu und was Unternehmerinnen und Unternehmer tun sollten, lesen Sie hier: <https://ecovis-kso.com/blog/awv-meldepflichten-gegenueber-der-deutschen-bundesbank/>



» zurück zum Inhaltsverzeichnis

✉ PDF versenden

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266
Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, München, DUOTONE Medienproduktion, München
Redaktionsbeirat: Marcus Büscher (Rechtsanwalt), Andreas Bachmeier (Unternehmensberater), Martin Liepert (Steuerberater), Katja Nötzel (Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin), Armin Weber (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Clara Winkler (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©fpdress, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkten Bildnachweis: ©Ecovis
ECOVIS red basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: ecovis.com

